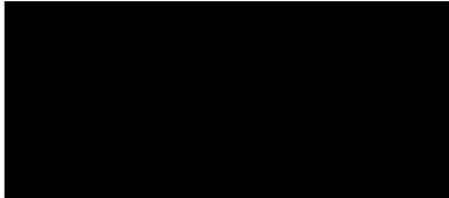




Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe



Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Zuständig:



Telefon: 04531 / 160-

Telefax: 04531 / 160-

E-Mail: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Adresse: Elly-Heuss-Knapp- Str. 7,
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 42/213-591-18

Datum: 12. Mai 2022

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung,

Ihr privater Antrag per Fax vom 11.04.2022 zum Betrieb Gebr. Wetzel oHG
Klein Barnitzer Str. 3, 23858 Barnitz

Bescheid



Auf Ihren Antrag vom 11.04.2022 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Gebr. Wetzel oHG Klein Barnitzer Str. 3, 23858 Barnitz“. Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb auf dem Postwege zugänglich gemacht.

1. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 11.04.2022 haben Sie per Fax einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) versandt. In Ihrem Fax lautet es auszugsweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Gebr. Wetzel oHG, Klein Barnitzer Str. 3, 23858 Barnitz



2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort per Briefpost.

Ihr Antrag ist bei mir am 11.04.2022 eingegangen. Mit Schreiben vom 12.04.2022 bestätigte ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages. Dem in Rede stehenden Betrieb wurde mit Schreiben vom 12.05.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die begehrten Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 12.05.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort per Briefpost gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.
Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

